



Betreuungsvertrag

Zwischen dem Verein

Eltern-Selbsthilfe Wichelhaus e.V.

Wahner Str. 8 • 51143 Köln

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „Träger“ genannt -

und der/dem/den Erziehungsberechtigten

Frau/Herrn

Name

Name

Vorname

Vorname

Anschrift

Anschrift

PLZ/Ort

PLZ/Ort

- nachfolgend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt -

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen im Hinblick auf diesen Vertrag abzugeben und entgegen zu nehmen. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

1.1. Das Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Geschlecht männlich / weiblich

Familiensprache

(Zutreffendes ankreuzen)

wird mit Wirkung vom _____(Datum) in die Einrichtung aufgenommen.

1.2. Wöchentliche Betreuungszeit/Mittagessen

Die Aufnahme erfolgt auf einem Platz mit **45 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit mit **Mittagessen**.

Die/der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, auch bei der Stadt Köln ein Betreuungskontingent von 45 Wochenstunden zu buchen.

Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten und Träger möglich und bedarf der Vereinbarung eines neuen Betreuungsvertrages.

1.3. Öffnungszeiten/Öffnung der Einrichtung

Die Öffnungszeiten für diesen Platz sind derzeit von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Die/der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, das Kind pünktlich zur Schließungszeit abzuholen oder von einer entsprechend bevollmächtigten Person abholen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Leitung.

Der Träger legt die Öffnungszeiten und Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten) fest und macht diese rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekannt. Die Einrichtung kann durch den Träger bis zu 27 Werktagen im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden (§ 27 (3) KiBiz). Alle Schließtage werden zu Beginn des Kita-Jahres mitgeteilt.

1.4. Grundlagen des Betreuungsvertrages

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), das pädagogische Konzept sowie die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig, die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Das Kind besucht die Kindertageseinrichtung deshalb in der Regel täglich.

Kann das Kind — gleich aus welchem Grund — die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 9.00 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden. Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Kindertageseinrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

Die/der Erziehungsberechtigte/n holt/holen das Kind täglich selbst von der Kindertagesstätte ab oder sorgt/sorgen für eine Abholung durch andere Begleitpersonen.

Die Erziehungsberechtigten und das pädagogische Personal des Vereins streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an und informieren sich gegenseitig. Es wird daher erwartet, dass die Erziehungsberechtigten an den Elternabenden teilnehmen. Einmal jährlich findet ein Entwicklungsgespräch statt. Weitere Einzelgespräche werden bei Bedarf nach Absprache geführt.

Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und den zuständigen Mitarbeiter/innen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang am Wohl des Kindes auszurichten. (Anlage 8)

Wichtige Änderungen (Anschrift, Telefonnr., Familie) sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

1.5. Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsnachweis

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gern. § 10 Kinderbildungsgesetz der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch die Vorlage des Vorsorgeuntersuchung-Heftes für Kinder oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Eltern.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes. Bei Anmeldung ist der Impfpass des Kindes in Kopie einzureichen.

Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß den Empfehlungen der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen Masern besitzen, gegen Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird dieser Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes nicht spätestens zum Tag der Aufnahme am in der

gesetzlich vorgeschriebenen Form (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest) erbracht, kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Beiträge (§ 4 Abs. 2 dieses Vertrages) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.

Bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres sieht das Gesetz zwei Schutzimpfungen vor (§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG). Wird für ein Kind, das bereits in der Einrichtung betreut wird, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kein Nachweis über eine erfolgte zweite Schutzimpfung oder eine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorgelegt, ist die Einrichtung gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht ergreifen, wie eine Weiterbetreuung des Kindes in der Kita untersagen oder ggf. Bußgelder verhängen. Die behördliche Untersagung würde ggf. die Kündigung des Betreuungsvertrages erforderlich machen.

Akut kranke, fiebrige Kinder können die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Nach dem Abklingen eines fiebrigen Infektes sollen die Kinder einen weiteren fieberfreien Tag zu Hause bleiben. Nach einem Magen-Darm-Infekt des Kindes oder eines Familienmitgliedes sollen die Kinder zwei weitere beschwerdefreie Tage zu Hause verbringen. Dies sind Empfehlungen der Kindertageseinrichtung im Hinblick auf die Inkubationszeit der jew. Infekte und die Wiederansteckungsgefahr innerhalb der Kindertageseinrichtung sowie innerhalb der Familie.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist in Einzelfällen vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i.S.d. Infektionsschutzgesetzes wieder in die Kindertageseinrichtung zurückkehrt.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.

Die/der Erziehungsberechtigte/n bestätigt/en mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" (Anlage 2) zur Kenntnis genommen wurde und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen eingehalten werden. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben. Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz. Gemäß § 10 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Gemäß § 8a SGB VIII sind Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet.

Die Erziehungsberechtigten geben dem Träger bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichung der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können und welche/r Arzt/Ärztin im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin/Arzt konsultiert werden kann.

(siehe auch Anlage 6)

1.6. Datenerhebung und -verarbeitung, Mitteilungspflichten

Der Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird vom Träger als Nachweisdokument dem Jugendamt vorgelegt (§ 18 Abs. 2 KiBiz). (Anlage 4)

Der Träger weist darauf hin, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, dem Träger der Tageseinrichtung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) folgende Daten mitzuteilen: Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem KiBiz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Der Träger wird gemäß § 23 KiBiz die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Die Daten, die er gemäß § 14 (3) Kinderbildungsgesetz zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt, werden von ihm dem jeweiligen Schulamt übermittelt.

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Adressen- und Datenweitergabe (Name, Geburtstag, Jahr der voraussichtlichen Einschulung) an die anderen Vereinsmitglieder einverstanden.

Darüber hinaus werden ohne zwingende gesetzliche Grundlage kindbezogene Daten grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

1.7. Bildungsdokumentation/Einverständniserklärung

Die Erziehungsberechtigten werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die beiliegende „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ (Anlage 3) muss mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausgefüllt an die Einrichtung zurückgegeben werden.

1.8. Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Es kann ebenfalls eine Abholvollmacht erteilt werden, von wem das Kind (außer den Personensorgeberechtigten) abgeholt werden darf. Sollte das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden (Anlage 5). Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Erziehungsberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Die Kinder sind mit Aufnahme in die Kindertageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Tageseinrichtung, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen.

1.9 Kinderschutz

Werden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei einem Kind wahrgenommen, wird der Träger über die Einrichtungsleitung ein entsprechend geregeltes Verfahren in Gang setzen und ggf. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach vorhergehender Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und nach Maßgabe der in § 8a SGB VIII genannten Vorgehensweise in Kenntnis setzen

Das gesamte Kinderschutz Konzept befindet sich auf der Homepage www.wichtelhaus-online.de

1.10 Kurzfristige Schließtage/Notbetreuung

Kurzfristig mitgeteilte Schließtage/Notdienste/Verkürzte Öffnungszeiten können wir generell nicht ausschließen. Es gibt einen Handlungsplan bei Engpässen. Bei Bedarf können private Elterndienste zum Einsatz kommen, damit das Risiko einer Schließung verringert bzw. eine Verkürzung der Öffnungszeiten vermieden wird.

1.11 Ausflüge / Fahrdienste

Fahrgemeinschaften/Fahrdienste der Eltern sind gewünscht. Sollte es zu einem Unfall kommen, sind die Kinder somit über die gesetzliche Unfallkasse (Voraussetzung ist ein Kindersitz) und die Mitarbeiter über die Berufsgenossenschaft versichert. Bei den Eltern greift die Privatversicherung.

2. Elternbeiträge

2.1. Für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung des Trägers einschließlich Abwesenheits- und Schließungszeiten sind die Erziehungsberechtigten gem. § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Zahlung von Elternbeiträgen verpflichtet. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit (§ 23 Abs. 2 KiBiZ).

2.2. Essengeld

Für das Frühstück und Mittagessen ist ein Essengeld zu entrichten, das derzeit pauschal **40 Euro** monatlich beträgt und ebenfalls per SEPA-Lastschrift (Anlage 1) eingezogen wird.

Änderungen der Höhe des Essengeldes werden auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung des Trägers festgelegt.

2.3. Das Essengeld ist monatlich im Voraus bis spätestens zum Dritten eines jeden Monats zu entrichten. Es ist ganzjährig in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für die Ferienzeiten und sonstigen Schließungstage ebenso wie für die Schließungszeiten, die vom Träger als auch behördlich aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnet werden sowie bei Fehlzeiten des Kindes.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung des Essengeldes möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.

3. Vertragsdauer

3.1. Der Betreuungsvertrag gilt für das Kindergartenjahr 20...../20......

3.2. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er durch den Träger oder durch die Erziehungsberechtigten nicht entsprechend der in der Satzung angegebenen Frist gekündigt wird.

3.3. Der Betreuungsvertrag endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

3.4. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. s

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird,
- bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes über 4 Wochen hinaus,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihren monatlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen und mit zwei Monatsraten in Verzug gekommen sind,

- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Aufgaben innerhalb der Einrichtung (Arbeitssamstage, Zusätzliche Aufgaben, Vorstandsaufgaben) nicht erfüllen
- Weitere Kündigungsgründe sind der Satzung zu entnehmen.

3.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Zustandekommen des Vertrages:

4.1. Dieser Vertrag ist nur unter der Bedingung wirksam, dass mindestens einer der Erziehungsberechtigten aktives Mitglied im Verein (Träger) ist.

4.2. Die aktive Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages.

4.3. Der Vertrag wird vorbehaltlich der rechtsverbindlichen Bewilligung des im Rahmen der Jugendhilfeplanung ab gesprochenen und vom Träger beantragten Platz Kontingentes durch die Kommune geschlossen. Im Falle eines anderslautenden Bewilligungsbescheides orientieren sich die notwendigen Veränderungen in den Platzzusagen des Trägers an den Aufnahmekriterien der Kindertageseinrichtung.

.....
Ort und Datum

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Für den Träger

.....
Für den Träger

Anlagen